

# **Satzung**

## **Heimatkreisverein Bilin e. V.**

Gegründet 1970

Stand : 30.04.2016

## **Abschnitt I**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen 'Heimatkreisverein Bilin e. V.'. Der Verein wurde am 13. September 1970 errichtet und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

(2) Der Verein ist beim Amtsgericht Schweinfurt im Vereinsregister unter Nr. 832 eingetragen.

(3) Sitz des Vereins ist die Patenstadt Gerolzhofen.

(4) Sitz der Geschäftsstelle des Vereins ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Heimatkreisverein Bilin e. V. ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung.

(2) Der Zweck des Vereins ist

a) die Förderung der Heimatpflege durch die Wahrnehmung der ideellen und kulturellen Belange des Heimatkreises Bilin / Sudetenland,

b) die Förderung einer guten Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Gremien  
- der sudetendeutschen Volksgruppe  
- der Stadt und dem Landkreis Bilina (Tschechische Republik) und  
- der Patenstadt Gerolzhofen (Deutschland).

(3) Er betreut die ehemaligen Bürger aus der Stadt und dem Landkreis Bilin und deren Nachkommen in aller Welt.

(4) Der Verein hat das Ziel, die Erinnerung an Tradition und Brauchtum zu pflegen, Ortschroniken zu erstellen und Berichte über die rechtswidrige Vertreibung zu sammeln.

(5) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verdeutlicht durch

5.1. die Durchführung von Kreis-Biliner-Heimattreffen,

5.2. Studien, Vorträge und Publikationen über Kultur, Brauchtum usw. des sudetendeutschen Landkreises und der Stadt Bilin / Bilina.

5.3. sammeln, auswerten, pflegen und präsentieren unseres Kulturgutes und unseres kulturellen Erbes in Ausstellungen

5.4. archivieren von Quellen der Heimat- und Familienforschung.

### **§ 3 Geschäftsgebaren des Vereins - Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Heimatkreisverein Bilin e. V. mit Sitz in Gerolzhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Gemäß den Bestimmungen des Finanzamtes Schweinfurt ist die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkannt. Spenden sind beim Geber nach § 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG steuerlich abzugsfähig.
- (6) Entsprechende Aufwendungen für Dienstleistungen und Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten sowie Sachzuwendungen können durch geeignete Nachweise als Aufwandsspende dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Abschnitt II Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 ordentlichen Mitgliedern,
  - 1.2 fördernden Mitgliedern,
  - 1.3 Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen Personen werden, die im Gebiet des Heimatkreises Bilin geboren oder dort wohnhaft bzw. tätig waren, deren Vorfahren von dort stammen oder die sich diesem Kreis in anderer Weise verbunden fühlen. Mitglied kann auch sein, wer sich den Vertriebenen verbunden fühlt.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die durch regelmäßige Leistungen finanzieller und sachlicher Art die Tätigkeit des Vereins unmittelbar fördern und unterstützen. Sie haben Sitz und Stimme in der Vereinsversammlungen - ausgenommen jedoch bei Wahlen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die durch ihren persönlichen Einsatz in besonderem Maße zur Erreichung der Ziele des Vereins beigetragen haben. Sie haben Sitz und Stimme in den Vereinsversammlungen, bei Wahlen jedoch nur dann, wenn sie aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder hervorgegangen sind.

(5) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

1.1 zur Teilnahme an der Hauptversammlung des Vereins und zur Teilnahme an Wahlen wie in § 5 beschrieben,

1.2 zur Ausübung eines Mandats im Vorstand.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

2.1 den Zweck und die Ziele des Vereins nach bestem Willen und Kräften in einvernehmlicher Zusammenarbeit zu fördern und zu vertreten,

2.2 jede, das Ansehen und die Wirkungsmöglichkeiten des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlung zu unterlassen,

2.3 die Beiträge termingerecht zu entrichten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1.1 durch Tod des Mitglieds,

1.2 durch Kündigung / Austritt,

1.3 durch Ausschluss,

1.4 durch Auflösung des Vereins nach den Bestimmungen der jeweiligen Satzung.

(2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung beendet werden; sie ist an den Vorstand zu richten. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(3) Der Vorstand kann in besonderen sozialen Fällen eine „ruhende Mitgliedschaft“ für einzelne Mitglieder beschließen. Während der „ruhenden Mitgliedschaft“ werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

(4) Einem Austritt gleichgestellt ist die Zahlungsverweigerung des von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages über mehr als ein Jahr nach Fälligkeit trotz schriftlicher Abmahnung und Aufforderung.

(5) Ein Mitglied kann von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn

5.1 das Mitglied gegen den Zweck oder das Ansehen des Vereins gehandelt hat,

5.2 das Mitglied die Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, länger als ein Jahr nicht erfüllt hat.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Zur Deckung der Vereinskosten und zur Erfüllung des Vereinszwecks wird von Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (3) Der Vorstand erarbeitet aufgrund der Rechnungslegung und unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung einen Vorschlag.
- (4) Bei finanzieller Notlage eines Mitgliedes kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag unter Beifügung begründender Unterlagen das Mitglied von der Beitragspflicht auf bestimmte Zeit befreien.

## **Abschnitt III Organe**

### **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - 1.1 die Hauptversammlung,
  - 1.2 der Vorstand,
  - 1.3 der Geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Heimatkreisvereins sind ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen.
- (3) Für den Fall, dass der Heimatkreisverein über hauptamtlich bezahlte Mitglieder verfügen sollte, dürfen diese nicht Mitglieder der Organe nach § 9 Abs. 1 sein.

### **§ 10 Die Hauptversammlung**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorstand schriftlich (beinhaltet per Brief, per Fax, per E-Mail) unter Angabe des Tagungstermins, des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- (3) Der Hauptversammlung obliegt:
  - 3.1. die Verabschiedung und Genehmigung der endgültigen Tagesordnung,
  - 3.2. die Entgegennahme der Berichte
    - a) des Vorsitzenden
    - b) des Schatzmeisters
    - c) der Kassenprüfer,
  - 3.3. die Aussprache über die Berichte,
  - 3.4. die Entlastung des Vorstandes,
  - 3.5. die Wahl der Vorstandsmitglieder,

- 3.6. die Wahl der Kassenprüfer,
- 3.7. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- 3.8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 3.9. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes,
- 3.10 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(5) Der 1. Vorsitzende ernennt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer und einen Helfer.

(6) Zur Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Hauptversammlung einen Wahlleiter.

(7) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

7.1. das Interesse des Vereins es erfordert oder

7.2. eine Minderheit von wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es verlangt.

Für die Einladung gilt § 10 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgt ist.

(2) Die Hauptversammlung fasst alle Beschlüsse, außer Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Alle Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein gleichlautender Antrag von einem Mitglied der Hauptversammlung gestellt wird.

(4) Für Satzungsänderungen bedarf es der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Heimatkreisvereins und die Verwendung des Vermögens im Sinne des § 28 dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung.

(6) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung vorliegen. Außerordentliche Anträge können bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge gestellt werden.

## **§ 12 Protokollführung**

(1) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Im Protokoll sind Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung, die Zahl der erschienenen

Mitglieder, die fristgerechte Einladung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse aus Anträgen und Diskussionsthemen festzuhalten.

(3) Das Protokoll der Hauptversammlung wird spätestens auf der nächstfolgenden Hauptversammlung verlesen und zur Abstimmung über die Genehmigung eingebracht.

(4) Das Protokoll wird von der Hauptversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt.

### **§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand gehören mit je einer Stimme an:

1.1 der 1. Vorsitzende,

1.2 der 2. Vorsitzende,

1.3 der Schriftführer,

1.4 der Schatzmeister,

1.5 bis zu neun Beisitzer für bestimmte Aufgaben (z.B. Paten- und Partnerschaft, Schriftleitung Borschen-Echo, Archivangelegenheiten, Mitgliederwerbung, Kultur, Heimatstuben, Heimat- und Familienforschung usw.)

(2) Sofern ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, gehört er dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(3) Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(4) Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt insbesondere,

(1) den Tätigkeitsbericht zu erstellen,

(2) die Jahresrechnung darzulegen,

(3) die Einberufung der Hauptversammlung zu beschließen und diese einzuberufen,

(4) die Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes bei der Wahrnehmung und Durchführung der laufenden Dienstgeschäfte des Vereins,

(5) die eigenverantwortliche Wahrnehmung spezifischer Aufgabengebiete nach Maßgabe des 1. Vorsitzenden. Im Einzelnen bedeutet dies:

5.1 Der 2. Vorsitzende ist ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden.

5.2 Der Schriftführer hat nach Weisung des 1. Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr mit der Hauptversammlung, dem Vorstand und dem geschäftsführenden Vorstand zu führen. Er erstellt das Protokoll über sämtliche Vorstandssitzungen und den Jahresbericht des Vorstandes.

5.3 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Er stellt einen ordnungsgemäßen Einzug der Beiträge und die Begleichung der Verbindlichkeiten sicher. Er stellt den Haushaltsplan des Vereins auf. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung.

(6) die Wahrnehmung bestimmter Aufgabengebiete, wie sie in § 13 Abs. 1 (1.5) aufgeführt sind.

(7) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die Rechtsvertreter des Vereins im Sinne des BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie können für bestimmte Aufgaben andere Mitglieder des Vorstandes bevollmächtigen.

## **§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes**

(1) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1.1 der 1. Vorsitzende,
- 1.2 der 2. Vorsitzende,
- 1.3 der Schriftführer,
- 1.4 der Schatzmeister,

(2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.

## **§ 16 Wahlen des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Außer beim 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister ist Personalunion zulässig.

(3) Alle Ämter sind Ehrenämter.

(4) Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Übernahme durch die neu gewählten Mitglieder im Amt.

(5) Wahlvorschläge für die Ämter des Vorstandes können auch direkt während der Hauptversammlung erfolgen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl selbst.

(7) Das neue Vorstandsmitglied bedarf der Wahl in sein Amt durch die nächste Hauptversammlung.

(8) Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist eine Neuwahl durch die ordentliche Hauptversammlung erforderlich.

(9) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein gleichlautender Antrag von einem Mitglied der Hauptversammlung gestellt wird.

(10) Bei Wahlen zum Vorstand ist Stimmenthaltung zulässig.

(11) Für die Wahl zum Vorstand ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **§ 17 Kassenprüfung**

(1) Zur Durchführung der Kassenprüfung sind von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen und mündlich der Hauptversammlung vorzutragen und gegebenenfalls zu erläutern.

### **Abschnitt IV Ehrungen**

#### **§ 18 Ehrenmitgliedschaft**

(1) Mitglieder und Förderer, die sich im besonderen Maße um den Heimatkreisverein verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Heimatkreisvereins ernannt werden.

(2) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Urkunde auszustellen.

#### **§ 19 Ehrungen**

(1) Mitgliedern und Förderern, die sich in besonderer Form und hervorragender Weise um den Heimatkreisverein verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag das Verdienstabzeichen des Heimatkreisvereins Bilin e. V. verliehen werden.

(2) Mitglieder können für langjährige, kontinuierliche Mitgliedschaft im Heimatkreisverein mit einer Treueurkunde ausgezeichnet werden.

### **Abschnitt V Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Fürwort**

Wenn kein ausdrücklicher Unterschied gemacht wird, schließt das männliche Fürwort das weibliche ein.

#### **§ 21 Bekanntmachungen**



Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch das offizielle Presseorgan des Vereins „Heimatruf für die Kreise Dux, Bilin und Teplitz-Schönau“, Organ der Heimatlandschaft Erz- und Mittelgebirge (Heimatblatt der Sudetendeutschen Zeitung) und im Mitgliederbrief des Vereins, dem Borschen-Echo.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 2/3 aller Mitglieder gestellt werden und ist unter Wahrung der satzungsgemäßen Fristen schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

(2) Die Mitglieder können mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 aller wahlberechtigten Anwesenden einer Hauptversammlung die Auflösung des Vereins beschließen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins aufgrund des Patenschaftsvertrages ausschließlich und zwecks Verwendung für Pflege, Erhaltung und Präsentation unseres sudetendeutschen Kulturgutes an die Patenstadt Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt.

(4) Die Abwicklung der Auflösung des Vereins obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand, der bis zum Abschluss aller erforderlichen Maßnahmen im Amt bleibt.

## **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 30. April 2016 in Gerolzhofen beschlossen.

(2) Die Satzung tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Diese Satzung setzt die bisherige Satzung vom 09. April 2005 mit den entsprechenden Satzungsänderungen außer Kraft.

(4) Die neue Satzung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter Nr. VR 832 einzutragen.

Gerolzhofen, 30. April 2016